

## **Kleinvertrag Sielbauarbeiten 2023-2025**

**für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Sielanlagen, von kleineren Sielbauten und Sielanschlußleitungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

Bestandteil des KSV sind folgende Unterlagen:

Leistungsbeschreibung, bestehend aus

- Baubeschreibung - Stand 09.11.2022
- Leistungsverzeichnis (LV) – wird erst nach Auswertung des Teilnahmewettbewerbes an die ausgewählten Bieter versendet

## Inhaltsverzeichnis

### Baubeschreibung

- A. Allgemeines
- B. Vergabe- und Wertungsverfahren
- C. Umfang der Arbeiten
- D. Hinweise zur Abrechnung
- E. Lieferung von Baustoffen

### Baubeschreibung

#### A) Allgemeines

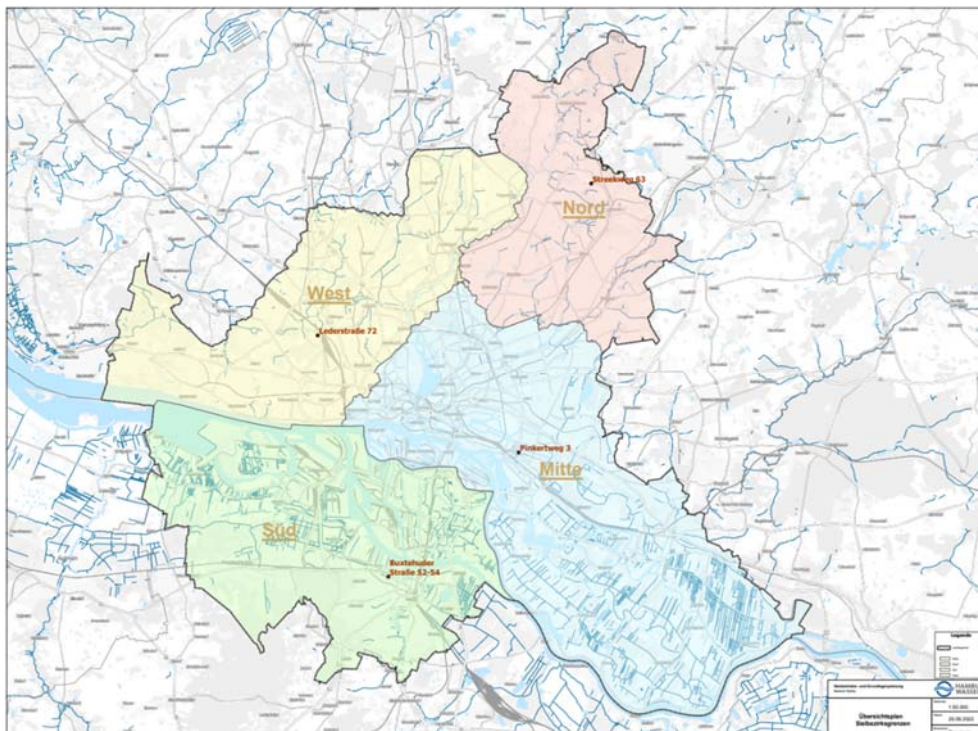
Der Kleinvertrag für Sielbauarbeiten, weiter KSV genannt, gilt einheitlich für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Sielanlagen, von kleineren Sielbauten und Sielanschlussleitungen der Hamburger Stadtentwässerung AÖR für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einzelabrufe aus diesem Rahmenvertrag können auch von der Freien und Hansestadt Hamburg (Dienststellen der FHH oder Unternehmen der FHH) getätigt werden.

Mit dieser Ausschreibung sollen die für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.03.2025 geltenden Einzelpreise des gesamten Vertragswerkes ermittelt werden.

Für die Preiskalkulation ist als räumlicher Bezug das gesamte Hamburger Staatsgebiet anzusetzen.

Der folgenden Darstellung sind die Grenzen der 4 Netzbezirke West, Nord, Mitte und Süd mit den jeweiligen Betriebsplatzstandorten zu entnehmen.



## **Arbeitssicherheit**

Zur Durchführung der Arbeiten muss der Auftragnehmer (AN) auch in Betrieb befindliche Sielanlagen betreten. Er hat hierbei unter Beachtung geltender Gesetze, Vorschriften und Anweisungen alle Sicherheitsmaßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen. Diese Vorschrift gilt auch für Arbeiten in Einsteigeschächten.

Es ist die Baustellenordnung *Abwasser-Netzbetrieb* zu berücksichtigen und alle dort genannten Regelungen.

## **Beachtung der Fachanweisung über Aufgrabungen öffentlicher Wege aus 2020**

Diese Fachanweisung ist bei den Aufgrabungen öffentlicher Wege nach §22 Hamburgisches Wegegesetz zu beachten. Speziell wird nochmal auf Punkt 6.1.1 hingewiesen:

**Bodenaushub aus Leitungsgräben ist grundsätzlich am Ort der Herkunft des Materials wieder einzubauen. Aus Gründen des Ressourcenschutzes und der Nachhaltigkeit bei Aufgrabungen ist der Grundsatz der Wiederverwendung des Aushubmaterials zur Verfüllung der Aufgrabungen vor einer Entsorgung zu beachten**, sofern sich nach einer Prüfung des Einzelfalls durch den Bedarfsträger keine Hinderungsgründe ergeben. Grundlagen der Einzelfallprüfung sind z.B. die bautechnische Eignung der Materialien sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 (LAGA M20) und das Wasser- und das Bodenschutzrecht.

Ab August 2023 löst die Ersatzbaustoffverordnung die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall ab. Dies hat unmittelbar Auswirkungen auf die Baugrundanalyse und die Entsorgung von Aushubböden. Das Untersuchungsprogramm zur Baugrundanalyse ist daher jeweils individuell mit dem AG abzustimmen. Dies gilt nicht für Aushub aus Altlastflächen oder altlastverdächtigen Flächen bzw. aus Flächen von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen. Hier hat die Prüfung des Bedarfsträgers in Abstimmung mit Bodenschutzdienststellen der Bezirksamter zu erfolgen.

Hinweis:

Ab 2024 plant Hamburg Wasser den Betrieb einer Bodenbehandlungsanlage in Stellingen. Bodenaushub (Z0 bis Z2), der nicht direkt wieder eingebaut und nicht vor Ort zwischengelagert werden kann, ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Bodenbehandlungsanlage nach Stellingen zu fahren.

Der Boden wird dann dort durch eine Siebanlage für den Wiedereinbau aufbereitet und vorgehalten. Zwischenzeitlich steht dort Füllboden im Austausch zur Abholung bereit. Eine Umsetzung für den KSV ist voraussichtlich ab 2. Quartal 2024 geplant.

## **Fremdleitungen und Kampfmittel**

Der Auftragnehmer hat sich vor der Durchführung der Erdarbeiten ausreichend Kenntnis über die Lage von Leitungen, Kabeln, Kanälen und dergleichen im Bereich der Aufgrabungen zu verschaffen und mit den jeweiligen Betreibern geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und -sofern erforderlich- sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Leitungen vom Netz getrennt und verschlossen sind.

Kann die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Kanäle und dergleichen vor der Ausführung der Arbeiten nicht eindeutig festgestellt werden, ist diese durch den Auftragnehmer mittels Handschachtung zu erkunden.

Bei Aufgrabungen tiefer als 0,80 m ist die Kampfmittel-Verordnung der FHH zu beachten. Der AG beantragt die Überprüfung vor Ausführung der Arbeiten, der AN darf nur nach erfolgter Klärung des Gefahrenzustandes tätig werden. Evtl. Auflagen des Kampfmittelräumdienstes sind einzuhalten.

## **Entsorgung pechhaltiger Straßenaufbruch**

Der teer-/pechhaltig bzw. teer-/pechverdächtige Straßenaufbruch ist an die vom AG benannten Standorte zu verbringen (dabei kann es sich auch um einen Standort des AN handeln). Beim Transport des Straßenaufbruches ist dieser in geeigneter Weise abzudecken um mögliche Gefährdungen (ausdampfen des PAKs) zu vermeiden.

Mittels Lacksprühverfahren ist der Straßenaufbruch in die entsprechenden Container an den vom AG benannten Ort einzusortieren. Bei positivem Resultat ist der Straßenaufbruch in den Container für pechhaltigen Straßenaufbruch einzusortieren, bei negativem Resultat ist der Straßenaufbruch in den Container für pechverdächtigen Straßenaufbruch einzusortieren.

Weiterhin ist ein Lieferschein (Vorlage wird durch die Hamburger Stadtentwässerung AÖR vorgegeben) auszufüllen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Auftragsnummer
- Bezeichnung der Baustelle (Adresse)
- abgeschätzte Menge Straßenaufbruch (geschätzte Länge, Breite und Stärke)
- Ergebnis des Sprühlackverfahrens
- Schachtmeister/Polier (Name und Unterschrift)
- Angaben zum Transportfahrzeug (Kennzeichen, Firma, Name, Unterschrift)
- Datum der Anlieferung
- Angabe, ob es sich um die Fahrbahn oder Geh-/Radweg handelt

## **Informationen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV)**

Bei Fragen zum eANV und zur ZKS-Abfall haben, wenden Sie sich an den Service-Help-Desk der ZKS Tel.: 01805 / 04 2010

Bei rechtlichen Fragen zum eANV bei der Anwendung in Hamburg wenden Sie sich bitte an die

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)  
Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
E-Mail: [immissionsschutz@bukea.hamburg.de](mailto:immissionsschutz@bukea.hamburg.de)

## **B) Vergabe- und Wertungsverfahren**

Anzubieten sind nunmehr die Einheitspreise für alle Positionen des KSV auf der Grundlage des beiliegenden Leistungsverzeichnisses. Dieses beruht für den Abschnitt „Sielbau“ im Wesentlichen auf dem derzeit noch gültigen KSV, beinhaltet jedoch die in der Anlage „Übersicht Änderungen zum bisherigen Kleinvertrag Sielbau“ aufgeführten Änderungen und Ergänzungen. **(wird erst nach Auswertung der Teilnahmeanträge an die ausgewählten Bieter versendet)**

In dem Angebot ist anzugeben, in welchen Netzbezirkbereichen eine Tätigkeit seitens des Bieters bevorzugt wird, in der Rangfolge 1., 2., 3., 4 (z. Zt. bestehen die Netzbezirke Mitte N2, Nord N3, West N4, Süd N6).

Maßgebend für die Berücksichtigung der Firmen in den gewünschten Netzbezirken ist das sich aus den Angebotspreisen ergebende Ranking.

Das Angebot ist unabhängig von den o. g. Bedingungen für das gesamte Gebiet der FHH bindend. Der Ausschluss von einzelnen Abschnitten innerhalb dieses Gebietes ist nicht zulässig.

Die neuen Vertragspreise werden aus den Angeboten der 3 günstigsten Angebote gebildet. Anders als in den Vorjahren werden im LV Mengen vorgegeben. Es handelt sich um Schätzwerte aus den vergangenen Jahren aus allen vier Bezirken.

Die Vertragspreise gelten einheitlich in allen vier Bezirken.

Die nach Wertung der Angebote bei der Vergabe zu berücksichtigenden Firmen werden mit ihrem Einverständnis einem Netzbezirk zugewiesen. Bei Bedarf können die Vertragspartner auch in einem anderen Bezirk eingesetzt werden.

Beabsichtigt ist, die Zahl der bisher den Netzbezirken zugewiesenen Firmen (Liste 1) sowie die Firmenzahl gemäß Liste 2 in etwa aus dem bisherigen Niveau zu halten d. h. 10-13 Firmen in Liste 1 und mind. 3 Firmen in Liste 2.

Die Anzahl der zugewiesenen Firmen richtet sich nach dem Bedarf der Netzbezirke.

Bezirk Nord: mindestens 2 Firmen  
Bezirk West: mindestens 3 Firmen (insgesamt 4-5 Kolonnen)  
Bezirk Mitte: mindestens 3 Firmen (insgesamt 5 Kolonnen)  
Bezirk Süd: mindestens 2 Firmen

Die Bau- und Betriebsdienststellen der Hamburger Stadtentwässerung AöR werden die künftigen Vertragsfirmen durch Erteilung von Einzelaufträgen zu den Arbeiten heranziehen.

Die Auswahl der Firmen für einen bestimmten Auftrag obliegt der beauftragenden Dienststelle.

Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelaufträgen besteht nicht.

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR erwartet nur Angebote von Firmen, die in der Lage und auch Willens sind, im gesamten Vertragszeitraum ganzjährig auf Abruf einsatzbereit zu sein.

Für Einzelaufträge, die vor Ablauf dieses KSV erteilt worden sind und deren Ausführung über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus andauert, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tage der Abnahme der Baumaßnahme des Einzelauftrages.

### **C) Umfang der Arbeiten**

Die Tätigkeiten bestehen hauptsächlich aus der Reparatur/Herstellung von Hausanschlüssen, dem Neubau von Trümmen und partiellen Reparaturen an Hauptsielen.

Für die Durchführung dieses Vertrages wird das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, wie aus oben dargestelltem Plan (unter A Allgemeines) ersichtlich, in Arbeitsbereiche aufgeteilt. Für jeden Bereich wird ein Vertrag mit mehreren Vertragspartnern geschlossen. Es ist beabsichtigt, die in den jeweiligen Bereichen anfallenden Arbeiten diesen Vertragspartnern zu übertragen.

Ein Anspruch auf Zuteilung von Aufträgen kann hieraus jedoch nicht geltend gemacht werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen übertragenen Arbeiten, auch die kleinsten Aufträge, unverzüglich nach Aufforderung in Angriff zu nehmen und nach näherer Anweisung der Bauaufsichtsführenden ordnungsgemäß auszuführen. Falls nach Ansicht des AG die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner erschöpft ist oder aus anderen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich wird, behält sich der AG vor, die Aufträge auch an andere geeignete Spezialfirmen zu vergeben.

Der AG kann eine durchgehende Beschäftigung der Kolonnen des AN sicherstellen. Ausnahmen dieser durchgehenden Beschäftigungen sind mit rechtzeitigem Vorlauf (> 2 Wochen) zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, die Arbeiten in Hand- oder Maschinenbetrieb durchzuführen. Fallen Straßenbauarbeiten an und ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Straßenbau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten auszuführen, hat er diese in Abstimmung mit der zuständigen Tiefbauabteilung durch einen fachkundigen Nachunternehmer ausführen zu lassen.

#### **D) Hinweise zur Abrechnung**

Die anzugebenden Einheitspreise sind Festpreise, berechnet für Aufträge bis Euro 100.000,- (netto). Die Preise gelten im gesamten Gebiet der FHH.

Bei Herstellung von Sielen und Sielanschlussleitungen in Doppelbaugruben wird für die Vergütung des gesamten Bodenaushubes die Baugrubentiefe des tiefer liegenden Sieles zugrunde gelegt. Auch hierbei sind die verschiedenen Tiefenstaffelungen zu berücksichtigen. Für jede Baustelle wird grundsätzlich ein Einzelauftrag erteilt. Werden bei Arbeiten nach dem Kleinen Sielbauvertrag mehrere Maßnahmen zu einem Auftrag zusammengefasst, so gilt für die Abrechnung der Abschnitt 3.1 „Baustelleneinrichtung“ folgende Regelung:

Als **Bemessungssumme** gilt der Abrechnungswert der Gesamtmaßnahme aus den Abschnitten 1 „Sielbau“ und 2 „Oberflächen“ sowie ggf. Zusatzaufträge und Stundenlohnarbeiten.

Ein Umsetzen der Baustelleneinrichtung (i.d.R. Umkreis bis 150 m) wird nicht besonders vergütet. Über 150 m gilt die Pos. 3.1.15.

Für Bemessungssummen oberhalb von 50.000,- Euro (netto) gelten folgende Nachlässe auf die Bemessungssumme:

bei Summen über 50.000,- Euro	bis	70.000,- Euro	3%
bei Summen über 70.000,- Euro	bis	100.000,- Euro	5%

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR behält sich vor, in besonders begründeten Ausnahmefällen mit den Firmen weitere Nachlässe auszuhandeln.

Die Einheitspreise des KSV bleiben während der Laufzeit des Vertrages unbeeinflusst von eventuellen Schwankungen der Lohnkosten.

Eine Preisgleitklausel soll nicht vereinbart werden, da sie bei der Vielzahl von Kleinaufträgen nicht handelbar ist. Stattdessen werden die Preise, wie in der Vergangenheit, auf Nachweis angepasst, wenn eine deutliche Preissteigerung für bestimmte Stoffe aufgetreten ist.

Eine besondere Vergütung für Anfuhr, Aufbau, Abbau und Abfuhr der einzusetzenden Geräte erfolgt nur, soweit diese im Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Umrechnung von Bodenaushub gilt  $1 \text{ m}^3$  - entspricht 1.8 t; 1t entspricht  $0,56 \text{ m}^3$ .  
Für die Umrechnung von Asphaltaufbruch gilt  $1 \text{ m}^3$  - entspricht 2.5 t; 1t entspricht  $0,4 \text{ m}^3$ .

Für den Noteinsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit (ab 17:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen) wird gemäß Position 1.29.303 eine Zulage gewährt.

#### **E) Lieferung von Baustoffen**

Grundsätzlich sind nur Materialien zu verwenden, die den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen – siehe beiliegende *Liste der Materialien, die nachgewiesen den Qualitätsanforderungen der HSE entsprechen*.

Für Mauer- und Putzmörtel ist ein zugelassener Werk-Trockenmörtel zu verwenden, dessen Beständigkeit den Anforderungen der DIN 19573, XWW4, entspricht.  
Die zugelassenen Fabrikate sind ebenfalls der o. g. Liste zu entnehmen.

Für Sielverfüllungen ist grundsätzlich ein Verfüllbinder (z.B. Dämmer) zu verwenden.